

Beilage 2602

(Bergl. Beilagen 2355, 2560)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Pressegesetzes (Beilage 2355)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. § 5 Abs. 3 folgende Fassung zu geben:
(3) Wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat oder wer nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein;
2. in § 12 Zeile 4 nach dem Wort „Teil“ die Worte „eines Druckwerks“ einzufügen;
3. § 13 Abs. 1 Satz 1 hat wie folgt zu lauten:
Mit Geld bis 150 DM oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist;
4. § 13 Abs. 1 Buchst. d folgende Fassung zu geben:
d) wer wider besseres Wissen den Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Darstellung oder Gegendarstellung erwirkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Betroffenen, des Redakteurs oder des Verlegers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig;
5. im übrigen dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 2560 unverändert zuzustimmen.

Ferner hat der Landtag beschlossen:

Zur Durchführung des Art. 156 der Verfassung auf dem Gebiet des Pressewesens wird die Staatsregierung ersucht, beschleunigt einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

München, den 23. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner

Beilage 2603

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Gemäß Art. 68 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag in seiner heutigen öffentlichen Sitzung auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Senatspräsidenten Dr. h. c. Bauer

zum ersten Stellvertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt.

München, den 22. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner

Beilage 2604

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Gemäß § 55 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes hat der Landtag in seiner heutigen öffentlichen Sitzung den vom Hauptausschuß der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern vorgeschlagenen

Herrn Edmund Leufert,

München, Deisenhofener Str. 117/I

zum Vertreter Bayerns im ständigen Beirat beim Hauptamt für Soforthilfe gewählt.

München, den 23. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner